VON GOTTES GNADEN, KARL RUDOLPH, HERTZOG ZU WÜRTEMBERG UND TECK ... LIEBER GETREUER!...

Digitized by Google

Von GOttes Gnaden,

Carl Rudolph,

Hertzog zu Würtemberg und Teck,

Graf zu Mömpelgardt / Herr zu Heydenheim ꝛc.

Der Röm. Kayſerl. Majeſtät General- Feld-Marechal, und Obriſter über ein Kayſerl. *Dragoner*-Regiment, Ritter des Königl. Däniſchen Elephanten Ordens; *Adminiſtrator* und Ober-Vormunder, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir / auf unterthänigſtes Supplici-ren des Hof- und Cantzley-Buchdrucker Fabers / demſelben auf Sechs Jahr lang gnädigſt erlaubt haben / daß er die unter voriger Regierung / zu beſſerm Aufnahm des gemeinen Handels und Wandels / eingeführt- und in andern Orthen ſchon längſtens gebräuchliche wochentliche Anzaig-Zettel / unter gewiſſen von ihm gethanen Anerbietungen und ihm vorgeſchriebenen Conditionen / wiederum drucken und verlegen dörffe:

Als laſſen Wir dir dieſes nicht allein zu deiner Nachricht hiermit ohnverhalten / ſondern befehlen dir auch hiermit gnädigſt / du ſolleſt auf denenjenigen gedruckten Preiß-Tabellen / welche der Impetrant Faber dir von Jahr zu Jahr wiederum gratis zuzuſchicken ſich offeriret / und wovon du / ſeinem Angeben nach / ohne das noch einigen Vorrath haben ſolleſt / die Pretia Rerum, wie zuvor geſchehen / fernerhin einberichten / damit du dich / zum Beſten Unſeres Herrſchafftlichen Intereſſe, mit dem Frucht- und Wein-

Wein-Verkauff / wenn ſelbiger ausgeſchrieben wird / darnach richten könneſt: Wobey Wir zu deiner Nachricht noch hier anfügen / daß der Verleger einem jeden Unſerer Beamten / der in ſeinem Amt 4. Exemplarien dieſer Zettel an freywillige Liebhabere anzubringen wiſſen werde / vor deſſen Mühwaltung jedesmal ein Exemplar gratis zuzuſchicken / und denenjenigen / welche ſolcher Zettel ſich Jährlich zu bedienen geſonnen ſind / dieſelbe / ſtatt vorherigen 3. fl. vor Zween Gulden zu überlaſſen ſich anheiſchig gemacht. Hieran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stuttgardt / den 11. Sept. 1737.

Ex Speciali Reſolutione.

Digitized by Google

AVERTISSEMENT.

GLeichwie die gnädigst-erlaubte *Continui*rung der Wochentlichen Anzaig-Zettel, wie aus dem beygehenden Hochfürstl. *General-Rescript* zu ersehen, allein zu besserem Aufnahm des gemeinen Handels und Wandels abzweckt, zu dem Ende diese Einrichtung gegen der vorigen um ein ziemliches *modificirt* worden; Also dienet dem *Publico* zur dienstlichen Nachricht

1. Daß diese Wochentliche Anzaig-Zettel niemand auffgedrungen, sondern nur an die freywillige Liebhabere, denen es nicht so wohl um die Neugierigkeit als das *Oeconomie*-Wesen zu thun seyn wird, abgegeben werden.

2. Fürohin die ohnnöthige *Rubriqu*en, *exempli gratia* der Getaufften und hier Durchgerayßten Personen *cessi*ren, und allein folgendes in solchen Zetteln kommt:

I. Die allerneueste *General-Rescript*en.
II. Verleyhende-
III. Verkauffende-
IV. Kauffende-
V. Verlohrne oder gestohlene-
VI. Gefundene oder entdeckte Sachen.
VII. Personen so Geld auslehnen wollen.
VIII. Personen die Geld entlehnen wollen.
IX. Personen so Dienst suchen.
X. Personen so Dienst zu vergeben haben.
XI. Wo Häuser zu verkauffen oder zu vermiethen.
XII. Gestorbene Geistliche sowohl hier als auf dem Land.
XIII. Gestorbene Weltliche Dienerschafften.
XIV. Die *Promotiones* so wohl unter Geist- als Weltlichen bey Hof/ Cantzley und auf dem Land.
XV. Personen die hier allwöchentlich gestorben.
XVI. Ganthungen / und die *ad liquidandum* angesetzte *Termine*.
XVII. Die *Pretia Rerum* hier und auf dem gantzen Land an Frucht/ Wein/ Holtz/ Heu und Stroh.

Ubrige ohnnöthige *Rubriqu*en aber auch bey der *Tabelle* hinweg bleiben; hingegen schier alle Beamtungen hinzu gefüget werden sollen.

3. Wann Jemand in diesen Wochentlichen Anzaig-Zetteln etwas beyzudrucken, nach obigen *Rubriqu*en, begehrt, derselbe kan solches entweder selbst mündlich anzeigen, oder schrifftlich an den Verleger und Ausgebern diß Hof- und Cantzley-Buchdrucker Faber allhier einberichten, und davor 4. Kreutzer bezahlen, so wird solches nach Belieben eingeruckt werden; die Herren Beamte aber haben bey deren Einberichten solches ohne Entgeld zu gewärtigen.

4. Seynd

Digitized by Google

4. Seynd dergleichen Anzaige-Zettel alle Dienſtag früh zu überkommen, und gehet die ordentliche Zeit von nechſtkommend Martini diß Jahrs an, obſchon mit Einrichtung deſſen einige Zettel vorher auslauffen möchten, jedannoch wird man hievon einen Vorrath drucken, daß wer auch erſt in etlichen Monathen hernach ſich darum meldet, ſelbige von Anfang her noch haben kan, wie dann

5. In Betracht der Bezahlung es ſolcher geſtalten *regulirt*, daß wer dieſe Zettel Jährlich à 2. fl. verlangt, *Quartaliter* den 4ten Theil mit 30. Kreutzer jederzeit gegen Quittung zum Voraus zu überſchicken, wer ſie aber nur Stuckweiß haben will vor das *Exemplar* 2½ Kr. zu bezahlen hat.

Es werden alſo hierunter vornehmlich die Herren Land-Beamte dienſtlich erſucht, dieſem gemein-nutzlichen Werck durch eben ſolchen Fleiß und *Accurateſſe* wie Ihnen in dem ehmahls *emanirten* Hochfürſtl. *Reſcript dd.* 2ten *Octobris* vorigen Jahrs gnädigſt vorgeſchrieben worden, entgegen zu gehen, mithin nach vorſtehenden *Rubriquen*, nicht nur die *Pretia rerum*, ſondern auch was bey dem *Publico* vorgefallen, durch den *Ordinari*-Botten innerhalb 8. Tagen beliebig einzuſenden, und damit wöchentlich zu *continuiren*. Stuttgardt den 5. Octobr. 1737.

Hof- und Cantley-Buchdrucker

Daniel Benjamin Faber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google